

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 57 (1960)

**Heft:** (3)

**Rubrik:** C. Entscheide Eidgenössischer Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hälterin und Pflegerin zu entlönnen oder, wenn dies seine Ehefrau ist, gebührend für ihren Unterhalt zu sorgen.

5. Mit dem Beklagten und der Vorinstanz gelangt daher der Regierungsrat zum Schlusse, daß nicht die Schwester des Beklagten, sondern nur dessen Schwager unterstützungsbedürftig ist. Diesem gegenüber ist der Beklagte aber nicht unterstützungspflichtig. Die Klage ist demnach in Bestätigung des angefochtenen Entscheides abzuweisen, ohne daß untersucht zu werden braucht, ob der Beklagte sich in günstigen Verhältnissen befindet (Art. 329, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

6. Die Bezahlung der Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, die nach Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der unterliegenden Partei obliegt, ist dem Bürgerlichen Fürsorgeamt Basel als Armenbehörde eines Konkordatskantons gemäß der üblichen Handhabung von Artikel 11 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung zu erlassen. Ferner ist von der gesetzlichen Befugnis Gebrauch zu machen, die Parteikosten wettzuschlagen (Artikel 40, Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Die Klage des Bürgerlichen Fürsorgeamtes Basel vom 23. Juli 1959 gegen E. G. wird in Bestätigung des Entscheides des Regierungstatthalters von B. vom 13. Oktober 1959 abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens vor beiden Instanzen trägt der Staat.

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Dezember 1959.)<sup>1</sup>

### C. Entscheide Eidgenössischer Behörden

9. AHV. *Rentenauszahlungen.* — Art. 386 ZGB ist Rechtsgrund auch für Verfügungen über die Auszahlung von AHV-Renten an Drittpersonen, da Maßnahmen des Vormundschaftsrechts den Verfügungen der Ausgleichskasse über die zweckmäßige Rentenauszahlung vorgehen; Rentenleistungen einer Ausgleichskasse, die in Widerspruch zu vormundschaftlichen Anordnungen stehen, stellen keine rechtsgültigen Zahlungen dar.

Der im Jahre 1956 für Frau A. gemäß Art. 394 und 393, Ziff. 2 ZGB bestellte Beistand hatte unter anderem den Auftrag erhalten, «die finanziellen Interessen des Verbeiständeten zu wahren, insbesondere ihre Renten zu verwalten . . .». In der Folge bezahlte die Ausgleichskasse die Frau A. zustehende AHV-Rente an den Beistand aus.

Auf Grund einer Mitteilung des Anwaltes der Verbeiständeten, daß diese die Rentenzahlung an sich selber verlange, verfügte die Ausgleichskasse ab Dezember 1957 wieder die Ausrichtung der Rente an die Rentnerin persönlich. Die Vormundschaftsbehörde teilte hierauf der Ausgleichskasse mit, gemäß Art. 386 ZGB entziehe sie Frau A. vorsorglich das Verfügungsrecht über ihre Rente und verfüge, daß die Rente wie bisher an den Beistand zu überweisen sei. Die Ausgleichskasse weigerte sich vorerst, diesem Begehren zu entsprechen; doch fand sie sich später bereit, die Rente ab Mai 1958 wieder an den Beistand zu bezahlen.

---

<sup>1</sup> Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel unterließ eine Berufung an das Bundesgericht gegen diesen Entscheid nur, weil der Streitwert nicht erreicht war. (Die Redaktion)

Nachträglich ersuchte der Beistand die Ausgleichskasse noch um Ausrichtung der Rentenbetreffnisse für die Monate Dezember 1957 bis April 1958, da die Rente in dieser Zeit wegen Entzuges der Handlungsfähigkeit nicht mit befreiender Wirkung an Frau A. habe bezahlt werden können. Die Ausgleichskasse lehnte es ab, diesem Begehren Folge zu leisten, und die hiegegen eingereichte Beschwerde wurde von der kantonalen Rekurskommission abgewiesen. Der Beistand zog den Streitfall auf dem Berufswege vor das Eidg. Versicherungsgericht. Dieses hat sich zu den grundsätzlichen Rechtsfragen wie folgt geäußert:

1. Gemäß Art. 386 ZGB steht der Vormundschaftsbehörde die Befugnis zu, im Hinblick auf eine in Aussicht stehende Bevormundung vorläufig Maßregeln zu treffen; dabei sind alle Maßregeln denkbar, welche in den Bereich der vormundschaftlichen Tätigkeit fallen. Das Zivilgesetzbuch zieht nur eine Grenze: die Maßregeln müssen erforderlich sein (vgl. Egger, Kommentar zum ZGB, N. 12/3 und 18 zu Art. 386). Nachdem die Sorge um die zweckentsprechende Verwendung der Einkünfte eines Schutzbedürftigen somit in den Bereich der vormundschaftlichen Tätigkeit fällt, ist Art. 386 ZGB Rechtsgrund auch für Verfügungen über die Auszahlung von AHV-Renten an Drittpersonen. Hinsichtlich der Auszahlung solcher Renten an Drittpersonen enthält das AHV-Recht allerdings besondere Vorschriften. So sieht der auf Art. 45 AHVG beruhende Art. 76, Abs. 1, AHVV vor, daß die Ausgleichskasse die Rente einer Drittperson oder Behörde auszahlen kann, die dem Rentner gegenüber unterstützungspflichtig ist oder ihn fürsorglich betreut, wenn er nicht willens oder fähig ist, die Rente gehörig zu verwenden. Es stellt sich nun die Frage nach dem Verhältnis der Maßnahmen des Vormundschaftsrechts zu den Anordnungen einer Ausgleichskasse über die Auszahlung von AHV-Renten.

2. Die Rechtsprechung hat von jeher die Institutionen des Familienrechtes als eine Ordnung betrachtet, die von der Sozialversicherung vorausgesetzt wird und dieser daher grundsätzlich vorgehen muß. So ist insbesondere in EVGE 1951, S. 138 ff. (ZAK 1951, S. 331 f.) hinsichtlich der Zuständigkeit, familienrechtliche Schutzmaßnahmen anzuordnen, den nach Zivilrecht zuständigen Organen der Vorrang gegenüber den AHV-rechtlichen zuerkannt worden. Dieses Präjudiz stellt fest, daß die zivilrechtliche Anordnung, als allgemeine Einrichtung des Familienrechtes, allfälligen Verwendungsmaßnahmen des Verwaltungsrechtes vorgeht und daher von sämtlichen Organen der Sozialversicherung befolgt werden muß, zumal das zivilrechtliche Verfahren bessere Gewähr für sorgfältige und objektive Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse bietet als ein administratives Verfahren.

Ähnliche Erwägungen treffen auf die Schutzmaßnahmen der zuständigen Organe des Vormundschaftsrechtes zu, welches ja auch zum Familienrecht gehört. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Ausgleichskassen vormundschaftliche Verfügungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Person, die mit ihrem eigenen Geld nicht umzugehen weiß, nicht beachten sollten. Eine umfassende Fürsorge gegenüber Personen, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht selber zu regeln imstande sind, vermögen keine anderen staatlichen Organe besser zu leisten als die vormundschaftlichen. Diese stehen den Schutzbedürftigen viel näher und sind ohne jeden Zweifel besser in der Lage, die Verhältnisse dauernd zu überblicken und zum Rechten zu sehen als zum Beispiel eine kantonale oder gar eine Verbandausgleichskasse. Diese Art Fürsorge gehört denn auch zu den ureigensten Aufgaben der vormundschaftlichen Organe; es müßten schon unmißverständliche

gesetzliche Spezialnormen vorliegen, um die Ausgleichskassen zu ermächtigen, von sich aus abweichende Verwendungsmaßnahmen anzuordnen. Solche Spezialnormen bestehen aber keine. Wenn die Vorinstanz glaubt, ein Verfügungsrecht zivilrechtlicher Organe sehe nur Art. 22, Abs. 2, AHVG vor, so setzt sie sich mit EVGE 1951, S. 138, in Widerspruch, ganz abgesehen davon, daß Art. 22, Abs. 2, AHVG den Rentenanspruch als solchen und nicht die Auszahlung betrifft. Zudem übersieht die Vorinstanz, daß Art. 45 AHVG nicht den Sinn haben kann, Bestimmungen zu decken, die die Ausgleichskassen ermächtigen würden, vormundschaftliche Maßnahmen zu durchkreuzen. Es geht nicht an, Art. 76 AHVV dahin auszulegen, die Ausgleichskassen seien zur Befolgung vormundschaftlicher Anordnungen nur dann gehalten, wenn der Rentner rechtskräftig bevormundet ist (Abs. 2), während es in allen andern Fällen der Ausgleichskasse anheimgestellt sei, die «Kann-Vorschrift» des Abs. 1 von Art. 76 AHVV anzuwenden oder nicht. Die Wendung in Abs. 1 «die Ausgleichskasse kann . . .» läßt übrigens der Verwaltung keineswegs freie Hand, sondern verhält sie zur pflichtgemäßen Ermessensentscheiden; ferner führt der Umstand, daß der Text des Art. 76 AHVV nur die Auszahlung der Rente des Bevormundeten verbindlich regelt (Abs. 2), keineswegs zum Schluß, in allen andern Fällen könne die Ausgleichskasse nach eigenem Gutdünken handeln. Sonst müßte man folgerichtig – entgegen EVGE 1951, S. 138 – selbst zivilrechtliche Eheschutzmaßnahmen außerhalb des Rahmens von Art. 22, Abs. 2, AHVG als für die Ausgleichskasse unverbindlich betrachten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß Art. 45 AHVG und dessen Ausführungsbestimmungen keine Kassenverfügungen decken, die klaren vormundschaftlichen Anordnungen von seiten der hierfür zuständigen und verantwortlichen Organe widersprechen. Wo AHV-rechtliche Verfügungen gemäß Art. 76 AHVV mit vormundschaftlichen Anordnungen kollidieren, gebührt diesen der Vorrang. Kommt aber Verfügungen einer Ausgleichskasse über die Auszahlung von AHV-Renten im Verhältnis zu Maßnahmen des Vormundschaftsrechts bloß subsidiäre Bedeutung zu, so können jene Verwaltungsakte nur soweit und solange Bestand haben, als ihnen keine Anordnungen der Vormundschaftsbehörde entgegenstehen. Vor solchen Anordnungen müssen widersprechende AHV-rechtliche Verwaltungsakte weichen, ohne daß es deren Anfechtung durch Beschwerde bedürfte. Rentenleistungen einer Ausgleichskasse in Widerspruch zu vormundschaftlichen Anordnungen ist der Charakter rechtsgültiger Zahlungen zu versagen. (Entscheid des eidg. Versicherungsgerichtes vom 5. September 1959; ZAK Dezember 1959, S. 493f.)

### Literatur

**Richtlinien für die Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche, Oktober 1959.** Es handelt sich hier um die völlige Neubearbeitung der Richtlinien von 1949/54, die unter Mitarbeit führender Fachleute des Anstaltswesens und der offenen Fürsorge vorgenommen wurde. Weitere Exemplare können für dreißig Rappen beim Sekretariat der Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39, bezogen werden.

**Stamm H., Dr. med., Basel.** *Die Aufgaben des Spitalfürsorgedienstes für weibliche Patienten.* Der Autor hebt hervor, daß eine gute Fürsorgerin vor allem Bescheid wissen muß über alle Hilfsorganisationen für materielle und soziale Notlagen und deren Funktionäre sowie über die Rechtsvorschriften, durch die die Rechte und Pflichten unter den Menschen geregelt sind. Kontaktfähigkeit und psychologisches Feingefühl müssen die Fürsorgerinnen ohnehin mitbringen. (VESKA-Zeitschrift, September 1959, Seite 734ff.)